

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q2/2023





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

auf allen Ebenen gab es
im jüngsten Quartal
wieder große Fortschritte.

Auf internationaler Ebene
hat im Bereich der Finanz-
berichterstattung der
IASB im abgelaufenen
Quartal mehrere Publika-
tionen herausgebracht:

Zum einen wurden zwei IAS-Änderungen
veröffentlicht. Darunter war die Ergänzung der
IAS 12-Regelungen um eine Ausnahmever-
schrift bzgl. der Anwendung der OECD-Mod-
ellvorschriften der Säule-2 auf die Bilanzie-
rung von latenten Steuern sicherlich meistbe-
achtet und dringend erwartet – deren Anwen-
dung ist ab sofort bereits möglich. Ferner wur-
den IAS 7-Änderungen betreffend sog. Supp-
lier-Finance-Transaktionen verabschiedet.
Zum anderen hat der IASB zwei sog. Post-Im-
plementation-Review gestartet – und zwar zu
IFRS 15 (Erlöserfassung) und zu IFRS 9 (hier
Teil 2: Wertminderungen). Es ist nun Gelegen-
heit, dem IASB zu übermitteln, inwieweit die
Erstanwendung beider Standards bisher zu-
friedenstellend verlief und welche Herausfor-
derungen noch bestehen.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu ver-
melden, dass der ISSB die ersten beiden Stan-
dards veröffentlicht hat. S1 regelt Angaben zu
nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risi-
ken übergreifend, S2 regelt speziell klimabe-
zogene Angaben. Der ISSB hat beschlossen,
dass zunächst S2 (ab 2024) und erst später
(ab 2025) S1 anzuwenden ist – was die Ein-
führung beider und den Abgleich mit der Erst-
anwendung der ESRS erleichtern soll. Auch
der ISSB hat zwei Konsultationen gestartet
und bittet um Rückmeldungen zum eigenen
künftigen Arbeitsprogramm sowie zu Vor-
schlägen, wie die SASB-Standards internati-
onalisiert werden können.

Auf europäischer Ebene ist besonders hervor-
zuheben, dass im Bereich der Nachhaltigkeits-
berichterstattung die Kommission nun das
erste Set von ESRS in Form von Entwürfen
delegierter Rechtsakte zu Konsultation stellt.
Die ESRS selbst wurden von EFRAG entwik-
kelt und bereits Ende 2022 als Technical Ad-
vices finalisiert – nun steht der finale Schritt an,
diese in geltendes Recht zu überführen. Der-
weil arbeitet die EFRAG planmäßig an



weiteren ESRS – insb. sek-
torspezifische Berichts-
standards sind zurzeit in
Entwicklung.

Bei den Finanzberichter-
stattungsthemen gab es
auf EU-Ebene neben der
Indossierung der IAS 12-
Änderung keine nennens-
werten Entwicklungen.

Zudem gibt es Fortschritte bei der EU-Umwelt-
taxonomie zu vermelden. Nach Konsultation
zweier delegierter Rechtsakte zur EU-Um-
welttaxonomie-VO wurden diese nun finali-
siert und damit die Überarbeitung der tech-
nischen Bewertungskriterien und der Be-
richterstattung beendet. Bzgl. ESAP gab es
im politischen Prozess jüngst eine Einigung
zwischen Rat und Parlament bzgl. des Zeit-
plans. Zwar sind die Rechtsakte noch nicht
veröffentlicht, aber der Weg bis zur fertigen
ESAP-Plattform – wohl im Sommer 2027 –
ist zeitlich und inhaltlich nun grob fixiert.

Vom DRSC ist zur Finanzberichterstattung vor
allem zu berichten, dass der Änderungsstan-
dard DRÄS 13 – welcher DRS 20 und DRS 21
betrifft – verabschiedet wurde. Ferner haben
wir den Fortgang der Diskussion um die Bilan-
zierung von Energielieferverträgen gemäß
IFRS begleitet und mitgeprägt; das Thema
wurde nach jüngster IFRSIC-Befassung nun
an den IASB übertragen. Außerdem sei
unsere jüngst angekündigte Evaluation zur
Anwendung der IFRS in Deutschland ange-
sprochen. Wir haben in einer ersten Phase
mittlerweile Interviews mit Betroffenen geführt,
um deren Meinung zu erheben. Eine zweite
Phase – eine umfassendere Befragung via
Fragebogen – folgt im nächsten Halbjahr.
Schließlich haben wir rund um die Nach-
haltigkeitsthemen (insb. den ESRS) nicht nur
an den Konsultationen mitgewirkt, sondern für
unsere Mitglieder und andere Betroffene
zahlreiche Dokumente und Briefing-Papers
veröffentlicht, um alle Neuerungen anschau-
licher und den Überblick leichter zu machen.

Wir wünschen Ihnen wiederum eine nützliche
und spannende Lektüre unseres Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. Die IFRS-Stiftung	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	6
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	9
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	11
e) Sitzungen	13
2. Sonstige Institutionen	13
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	14
1. EFRAG	14
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	14
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	16
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	17
d) Sitzungen	17
2. Europäische Kommission.....	18
3. Sonstige Institutionen	20
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	21
1. DRSC.....	21
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	21
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	23
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	24
d) Sitzungen	27
2. Sonstige Institutionen	27
Sonstiges	28
Impressum	30



PIR IFRS 15 – Neue Erkenntnisse aus der Transformation von Geschäftsmodellen vs. Prozessrisiken durch PIR-induzierte Änderungen

Mit einem Post-Implementation Review (PIR) soll das IASB untersuchen, wie neue Standards von den Investoren, den Anwendern und den Abschlussprüfern aufgenommen wurden. PIRs werden in zwei Phasen durchgeführt: In der ersten Phase wird evaluiert, welche Themen untersucht werden sollen, und das IASB ruft zu einer Bitte um Informationsübermittlung auf. In der zweiten Phase werden die Ergebnisse präsentiert und weitere Schritte definiert.



hat. EFRAG fokussiert hierbei auf Unternehmen, deren Geschäftsmodelle auf langlaufenden Verträgen basieren, da sich dort die meisten Fragestellungen bei der Anwendung des IFRS 15 ergeben. Diese sind insb. Unternehmen aus den Branchen Pharma, Telekommunikation, Luftfahrt, Baugewerbe, Medien und Software. Im Hinblick darauf, dass viele Unternehmen ihre Geschäftsmodelle transformieren, steigt die Relevanz des

IFRS 15 zudem auch für diese Unternehmen außerhalb der oben genannten Branchen.

Im November 2021 wurde vom Board beschlossen, mit dem PIR zu IFRS 15 *Erlöse aus Verträge mit Kunden* in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 zu beginnen. Im Mai 2023 – nach Austausch mit diversen Stakeholdern – hat das Board entschieden, die Bitte um Informationsermittlung Ende Juni 2023 zu veröffentlichen. Das Board möchte nun zu folgenden Themen Informationen einholen:

- grundsätzliche Rückmeldung, inwieweit der IFRS 15 seiner Zielsetzung gerecht wird;
- Anwendbarkeit des 5-Stufen-Modells in der Bilanzierungspraxis;
- welche Kosten die Anwendung des Standards verursacht;
- Konvergenz zum US FASB Topic 606 *Revenue from Contracts with Customers*;
- Sachverhalte wie die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, eine uneinheitliche Anwendung bei der zeitlichen Erlösrealisierung, die uneinheitliche Anwendung bei der Bilanzierung von Lizenzern oder die Bestimmung, ob ein Unternehmen Prinzipal oder Agent ist;
- Kosten und Nutzen von Anhangangaben;
- die Anwendung des IFRS 15 im Zusammenspiel mit IFRS 3, IFRS 9 und IFRS 16.



Die Einführung von IFRS 15 ist sicherlich eine Erfolgsgeschichte des IASB: IFRS 15 zeigt sich heute als ein gut strukturierter und durchdachter Standard, stellenweise etwas zu detailversessen und zu wenig prinzipienorientiert mit überschaubaren Mängeln und Inkonsistenzen.

Inwieweit ein PIR zu IFRS 15 insofern überhaupt und zu einem so frühen Zeitpunkt notwendig ist, kann man indes sicherlich in Frage stellen, haben doch einige Anwender auch heute noch mit den prozessualen Herausforderungen der Erstanwendung „zu kämpfen“. Zudem hat die Entwicklung des Standards bis zu seinem Erstanwendungszeitpunkt, dem 1. Januar 2018, bereits immense Zeit und Ressourcen verschlungen. Eine

Transition Resource Group (TRG) wurde geschaffen. Diese TRG hat eine Vielzahl von Stellungnahmen hervorgebracht, die detailliert viele Fragestellungen zur Auslegung des Standards erläutern. Als Teil des Konvergenzprojektes zwischen IASB und FASB führte der IFRS 15 und der ASC 606 zu einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung zwischen IFRS und US-GAAP und zu einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Bilanzierenden, worin wir auch ein Risiko sehen: Mit dem PIR könnte nun – schlechtestenfalls – drohen, das hinsichtlich Konvergenz zwischen beiden Standardsetzern Erreichte zu verspielen, sollten daraus Änderungen in den IFRS resultieren die den US-GAAP widersprechen.

Zum soeben veröffentlichten PIR zu IFRS 15 hatte die EFRAG bereits ein *Issue Paper* veröffentlicht, in dem sie die Erkenntnisse aus der Befragung von Anwendern, Abschlussprüfern, nationalen Rechnungslegungsgremien und Wissenschaftlern zusammengefasst



Andererseits sind die Motive auch nachvollziehbar, entstammen doch die ersten Entwürfe des IFRS 15 einer Zeit in der die heute vielfach beobachtbare disruptive Geschäftsmodelltransformation von reinen Produktionsunternehmen hin zu langlaufenden Dienstleistungsverträgen mit diversen Komponenten, bspw. angereichert um (vielfach digitale) Servicekomponenten, Optionen, unterschiedlichsten Abrechnungs- und Konsummodellen (bspw. „pay-per-use“) und der daraus resultierenden Vertragsmodifikationen nicht die Berücksichtigung fanden die ihrer heutigen Bedeutung gerecht wird, zumal die Transformationsgeschwindigkeit auch durch den Dekarbonisierungsdruck weiter ansteigen dürfte. Man darf vor diesem Hintergrund gespannt sein, inwieweit ein Review hier Regelungslücken oder eine „*diversity in practice*“ zutage fördert.

Ein solcher Wandel hin zu einer Servicegesellschaft und der damit verbundenen Komplexität von Verträgen führt zudem dazu, dass ein Vertrag mit einem Kunden nicht nur nach dem IFRS 15 beurteilt werden kann, sondern parallel auch andere Standards berücksichtigt werden müssen, wie bspw. IAS 2 und IAS 37 (Aufwandsfassung, Kostenkapitalisierung oder Rückstellungen für Gewährleistungen), den IFRS 16 (*Lessor Accounting*), den IFRS 9 (Bilanzierung von Forderungen oder Finanzierungsgeschäften) oder den IAS 21 (Fremdwährungsbewertung). Weitere Abgrenzungsfragen ergeben sich zum IFRS 3 oder dem IFRS 10. Eine standardübergreifende konzise und normzweckkonsistente Würdigung von Bilanzierungsproblemen stellt heute aus Sicht der Autoren auch eine grundsätzliche Schwäche von IFRS 15 dar, die im PIR sicherlich thematisiert werden dürfte.

Auch das makroökonomische Umfeld ist heute ein gänzlich anderes als in der Dekade, in der der Standard entstand; so führt bspw. der signifikante Anstieg der Zinssätze zu Bilanzierungsherausforderungen beim Anwender. Hier kann der PIR spannende und gegebenenfalls auch neue Erkenntnisse liefern.

Auf der anderen Seite sollte ein zentraler Aspekt in sämtlichen Überlegungen Berücksichtigung finden: Für viele Unternehmen war nicht nur die Implementierung von IFRS 15 eine enorme Herausforderung für bestehende IT-Systeme und Finanzprozesse eines Unternehmens. Auch die laufende buchhalterische Betreuung ist mit entsprechenden Mehr-

aufwendungen und hohen laufenden Kosten verbunden. Bspw. sind Informationen zu einzelnen Leistungsverpflichtungen eines Mehrkomponentenvertrags nicht immer direkt aus den vorhandenen Abrechnungssystemen abzuleiten, sodass weitere Daten- und Informationsquellen herangezogen und in die bestehende Finanzprozesse integriert werden müssen. Die Erstanwendung von IFRS 15 führte mithin zu enormen Kostenbelastungen für Anwender und bedurfte wesentlicher Eingriffe in bestehende Finanzprozesse. Vor diesem Hintergrund wäre im Zuge des PIR Augenmaß und eine *Cost-Benefit*-Perspektive „das Gebot der Stunde“, können doch auch kleinere Anpassungen des IFRS 15 bereits dramatische Konsequenzen für die Finanzprozesse bedeuten.

Wir hoffen mithin, dass der PIR insb. auch die praktische Anwendbarkeit beleuchtet und die Umsetzbarkeit in den Finanzprozessen entsprechend berücksichtigt. Bspw. sind Themen wie die Bilanzierung von signifikanten Finanzierungskomponenten, die Abbildung von Prinzipal-Agenten-Transaktionen oder die Umstellung bei der Erfassung von Erlösen (etwa die Implementierung eines „*usage-based*“ Umsatzrealisierungsmuster) nur mit deutlich erhöhtem Aufwand automatisiert und standardisiert abbildbar.

Die Umsatzrealisierung ist eines der bedeutendsten Bilanzierungsfelder, und es ist begrüßenswert, dass der Standardsetter bei IFRS 15 auf ein kontinuierliches Qualitätsmanagement setzt. Trotzdem gibt es vielfache Gründe bei etwaigem „Nachbessern“ mit Augenmaß vorzugehen, auch um andere Rechnungslegungsprojekte in der Finanzberichterstattung und vor allem der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht zu de-priorisieren.

Dr. Christopher Sessar leitet den Bereich Corporate Financial Reporting des SAP-Konzerns.

Fabian Breitner ist bei der SAP SE innerhalb der Corporate Financial Reporting Abteilung für strategische Accounting Projekte zuständig und hatte zuvor die Leitung des Teams für IFRS 15 Bilanzierung der SAP Deutschland SE & Co. KG inne.

Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Verlautbarungen*

1 **Änderungen an IAS 12 (*International Tax Reform*)**

Der IASB hat am 23. Mai 2023 Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* veröffentlicht. Damit reagiert das IASB auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von der OECD veröffentlichten Modellvorschriften der Säule-2 auf die Bilanzierung von latenten Steuern.

Die IASB-Änderungsvorschläge wurden am 9. Januar als Entwurf ED/2023/1 veröffentlicht und konnten bis zum 10. März 2023 kommentiert werden. Als Reaktion auf Kritik an den Vorschlägen im Entwurf ED/2023/ hat das IASB diese Vorschriften grundlegend überarbeitet. Mit den nun endgültigen Änderungen wird Folgendes eingeführt:

- eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der globalen Steuervorschriften zur Mindestbesteuerung durch die jeweiligen Länder ergeben; ein Unternehmen hat anzugeben, dass es die Ausnahme angewendet hat.
- gezielte Angabepflichten, die den Abschlussadressaten helfen sollen, das Risiko eines Unternehmens in Bezug auf die Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule-2-Regeln besser zu verstehen, insb. in den Perioden, in denen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Regeln noch nicht in Kraft sind.

Die Ausnahmeregelung und die Vorschrift zur Angabe, dass die Ausnahme angewendet wurde, sind unmittelbar nach Veröffentlichung der Änderungen und rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden. Die übrigen Angabevorschriften sind für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.



2 Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (*Supplier Finance Arrangements*)

Der IASB hat am 25. Mai 2023 Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 veröffentlicht. Diese legen ergänzende und geänderte Angabepflichten in Bezug auf Lieferkettenfinanzierungsgeschäfte fest. Damit sollen deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten, Zahlungsströme und Liquiditätsrisiken transparenter werden. Konkret muss ein Unternehmen gemäß IAS 7 und IFRS 7 künftig Folgendes angeben:

- Beschreibung der Vertragsbedingungen solcher Finanzierungsgeschäfte;
- Nennung der Bilanzposten und der Buchwerte jeweils zum Periodenbeginn und -ende für solche Geschäfte;
- Bandbreite von Zahlungsfristen für solche Geschäfte und im Vergleich dazu für sonstige Verbindlichkeiten;
- Risikokonzentrationen, insb. bei Zahlungsdienstleistern.

Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre ab 1.1.2024 verpflichtend anzuwenden. Angaben zu Vorjahren im ersten Berichtsjahr sind nicht anzupassen. Für Zwischenperioden während des ersten Berichtsjahres sind ebenfalls keine Angaben zu machen.

Der Text dieser Änderungen ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.

ii) Konsultationen

1 ED/2023/2 *Proposed Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments*

Der IASB hatte am 21. März 2023 den Änderungsentwurf ED/2023/2 *Änderungen für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2023. Dieser Exposure Draft kann noch bis 19. Juli 2023 kommentiert werden.

2 ED/2023/3 *Proposed Amendments to the IFRS for SME Standard*

Der IASB hat am 2. Juni 2023 einen Entwurf für Änderungen am IFRS für KMU publiziert. Damit soll eine Angleichung des IFRS für KMU (hier: Abschnitt 29 zu Ertragsteuern) an die Änderungen an IAS 12 erreicht werden. Die Änderungen an IAS 12 wurden erst kürzlich – am 23. Mai 2023 – herausgegeben. Damit reagierte der IASB auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von der OECD veröffentlichten Modellregeln der Säule-2 auf die Bilanzierung von latenten Steuern.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden Folgendes im IFRS für KMU einführen:

- eine vorübergehende Ausnahme von den Vorschriften zur Bilanzierung von latenten Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der Säule-2 sowie von den Vorschriften zur Angabe von Informationen, die andernfalls gemäß Tz. 29.39-29.41 des IFRS für KMU erforderlich wären;
- gezielte Offenlegungspflichten für betroffene KMU in Perioden, in denen Rechtsvorschriften der Säule-2 in Kraft sind; und
- Klarstellung, dass „andere Ereignisse“ im Angabeziel in Tz. 29.38 des Standards solche Rechtsvorschriften der Säule-2 umfassen, die bereits verabschiedet wurden oder in Kürze verabschiedet werden (*enacted or substantively enacted*).

Der Standardentwurf kann bis 17. Juli 2023 kommentiert werden. Der IASB strebt an, alle Änderungen im 3. Quartal 2023 abzuschließen.



3 Post-Implementation Review von IFRS 9 (Teil 2: Abschnitt Wertminderung)

Der IASB hat am 30. Mai 2023 im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 9 ein Konsultationsdokument (sog. *Request for Information*) publiziert. Damit wird die zweite Phase des PIR gestartet und nunmehr die Öffentlichkeit einbezogen. Bereits im Vorfeld hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind der Startpunkt für die nun laufende Konsultation.

Dieser PIR zu IFRS 9 umfasst grds. nur Themen/Fragen des Regelungsbereichs Wertminderung von Finanzinstrumenten. Folgende Aspekte stehen zur Diskussion:

- allgemeines Modell zur Erfassung erwarteter Kreditausfälle;
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos;
- Ermittlung erwarteter Kreditausfälle;
- vereinfachtes Modell für Forderungen aus Lieferungen/Leistungen; Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen;
- erworbene oder herausgegebene wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte;
- Anwendung der IFRS 9-Impairmentregeln gemeinsam mit anderen Regelungen;
- Übergang;
- Angaben zu Kreditrisiken;
- Sonstiges.

Weitere Regelungsbereiche von IFRS 9 waren oder sind Gegenstand von gesonderten PIR. Zum einen wurde bereits 2021 ein PIR zu IFRS 9 (Teil 1: Kategorisierung und Bewertung) gestartet, der Ende 2022 beendet wurde. Zum anderen soll vsl. 2024 ein weiterer PIR zu IFRS 9 (Teil 3: Hedge Accounting) folgen.

Rückmeldungen zu diesem PIR erbittet der IASB bis 27. September 2023.

4 Post-Implementation Review zu IFRS 15 Erlöserfassung

Der IASB hat am 29. Juni 2023 im Rahmen des Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 15 ein Konsultationsdokument (*Request for Information*, RfI) veröffentlicht und damit die zweite Phase dieses PIR eingeleitet, bei der nunmehr die Öffentlichkeit einbezogen wird. Im Vorfeld hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind der Startpunkt für die nun laufende Konsultation.

Der IASB bittet die Stakeholder um Feedback zu den folgenden Themen:

- Gesamtbeurteilung des IFRS 15 (etwa Zielerreichung, Klarheit und Eignung des Kernprinzips des Standards und des fünfstufigen Modells für Entscheidungsfindung, Kosten-Nutzen-Relation)
- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag
- Bestimmung des Transaktionspreises
- Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung
- Prinzipal-Agenten Beziehungen
- Bilanzierung von Lizenzen
- Angabevorschriften, einschließlich der Kosten-Nutzen-Überlegungen
- Übergangsvorschriften
- Zusammenspiel mit anderen IFRS
- Konvergenz zwischen IFRS 15 und dem FASB's Topic 606.

Rückmeldungen zu diesem PIR erbittet der IASB bis 27. Oktober 2023.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Im abgelaufenen Quartal gab es keine weiteren berichtenswerten Aktivitäten im Bereich der Finanzberichterstattung.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im jüngsten Quartal auch keine endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen. Zu folgendem Thema traf das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung:

- IAS 27 – Darstellung einer Fusion von Mutter- und Tochterunternehmen im Einzelabschluss.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 ISSB veröffentlicht IFRS S1 und IFRS S2

Der ISSB hat am 27. Juni 2023 die Standards IFRS S1 „General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information“ und IFRS S2 „Climate-related Disclosure“ veröffentlicht. Sie sollen eine global einheitliche Berichterstattung zu nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen ermöglichen.

Neben den Standards hat der ISSB folgende Begleitdokumente zur Verfügung gestellt:

- Standardbegründungen (Basis for Conclusions) für IFRS S1 und S2, welche die Erwägungen des ISSB bei der Standardentwicklung zusammenfassen,
- Begleitende Leitlinien (Accompanying Guidance) für IFRS S1 und S2, welche bestimmte Aspekte von IFRS S1 und S2 veranschaulichen,
- Auswirkungsanalyse (Effects Analysis) zu IFRS S1 und S2, welche den voraussichtlichen Nutzen und die voraussichtlichen Kosten von IFRS S1 und S2 beschreibt,
- Projektzusammenfassung (Project Summary), welche einen Überblick der Projekte zur Entwicklung von IFRS S1 und S2 enthält,
- Feedback Statement zu IFRS S1 und S2, welches die Rückmeldungen zu den vorangegangenen Standardentwürfen zusammenfasst.

Die Standards sollen gewährleisten, dass Unternehmen neben Finanz- auch gleichzeitig Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. In seiner Pressemitteilung betont der ISSB, dass die Standards für die Verwendung in Verbindung mit jeglichen Rechnungslegungsnormen entwickelt wurden und sich daher für eine weltweite Verwendung eignen.

Um eine effiziente und effektive Berichterstattung bei Anwendung der ISSB-Standards in Kombination mit anderen Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, kündigt der ISSB die weitere Zusammenarbeit mit den Jurisdiktionen und den GRI an. Ferner möchte der ISSB mit den Jurisdiktionen und Unternehmen zur Unterstützung der Einführung von IFRS S1 und S2 zusammenarbeiten.



ii) Konsultationen

1 ISSB-Konsultation zu künftigen Arbeitsschwerpunkten

Der ISSB hat am 4. Mai 2023 eine Konsultation zu seinen künftigen Arbeitsschwerpunkten gestartet. Ziel der Konsultation ist, öffentliche Meinungen zur strategischen Ausrichtung des ISSB, zur Ausgewogenheit seines Arbeitsprogrammes und zu den Themenprioritäten künftiger Standardsetzungsaktivitäten einzuholen. Die Konsultation bezieht sich auf die ISSB-Aktivitäten in den kommenden zwei Jahren.

Das Konsultationsdokument (sog. *Request for Information*) gliedert sich in die drei Hauptabschnitte: (1) Strategische Ausrichtung und Ausgewogenheit der ISSB-Aktivitäten, (2) Kriterien für die Bestimmung der Priorität neuer Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten des ISSB und (3) Themenvorschläge für Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten des künftigen ISSB-Arbeitsplans. Vorangestellt ist der acht Fragen umfassende Fragenkatalog zur Konsultation.

Das ISSB unterteilt seine Aktivitäten in:

- grundlegende Arbeiten, die auf den bisherigen Arbeiten zu IFRS S1 und IFRS 2 beruhen und zu denen sich das ISSB bereits verpflichtet hat, und
- neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten deren Umfang, Inhalt und Struktur im Fokus der Konsultation steht.

Zu den grundlegenden ISSB-Arbeiten zählen z.B. unterstützende Aktivitäten bei der Implementierung von IFRS S1 und IFRS S2, Untersuchungen zu gezielten Verbesserungen von IFRS S1 und IFRS S2 sowie die Arbeiten an den SASB-Standards.

In Bezug auf neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten schlägt das ISSB vier Themen vor: (1) biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen, (2) Humankapital, (3) Menschenrechte und (4) Integration innerhalb der Berichterstattung. Die Ressourcen für neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten sind durch die grundlegenden Arbeiten begrenzt. Der Priorisierung von einzelnen Themen im Ergebnis der Agendakonsultation kommt damit ein hoher Stellenwert zu.

Rückmeldungen an den ISSB werden bis zum 1. September 2023 – bevorzugt mittels Nutzung der Online-Umfrage – erbeten.

2 ISSB-Konsultation zur vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards

Am 11. Mai 2023 hat der ISSB ferner eine Konsultation zur vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards gestartet. Zu diesem Zwecke wurde ein Entwurf mit dem Titel *Exposure Draft – Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB Standards and SASB Standards Taxonomy Updates* zur Kommentierung veröffentlicht.

Die SASB-Standards umfassen 77 Branchenstandards, die jeweils die für eine Branche relevanten Nachhaltigkeitsthemen auflisten und entsprechende Indikatoren für Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte definieren. Diese Branchenstandards wurden ursprünglich vom US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelt und enthalten daher derzeit zahlreiche US-amerikanische Referenzen und Metriken. Mit der Fusion der *Value Reporting Foundation* und der IFRS-Stiftung



Internationale Institutionen

im August 2022 ist die Verantwortung für die Pflege, Überarbeitung und Fortentwicklung der SASB-Standards auf den ISSB übergegangen.

Auch wenn die SASB-Standards derzeit keine *IFRS Sustainability Disclosure Standards* (IFRS SDS) darstellen, sind sie für Unternehmen, die nach den IFRS SDS berichten möchten, dennoch relevant. So sieht IFRS S1 vor, dass SASB-Standards diesen Unternehmen als Orientierung und Referenz für bislang in den IFRS SDS nicht adressierte Nachhaltigkeitsthemen dienen können.

Ziel des ISSB ist, die bislang nicht an internationale Vorgaben angepassten Metriken (ca. 20% der Metriken der SASB-Standards, d.h. ca. 200) bis zum Zeitpunkt der Erstanwendung der IFRS SDS (1. Januar 2024) zu überarbeiten. Dies gilt unabhängig davon, dass sich der ISSB im April 2023 für eine Erleichterung beim Übergang auf die IFRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgesprochen hat. Demnach müssen Unternehmen im Jahr der IFRS SDS-Erstanwendung zunächst nur gemäß IFRS S2 berichten. IFRS S1 wäre somit erst im Folgejahr verpflichtend anzuwenden. Der Erstanwendungszeitpunkt (1. Januar 2024) ändert sich dadurch nicht.

Die Frist für Stellungnahmen an den ISSB – bevorzugt mittels Nutzung der [online-Umfrage](#) – endet am 9. August 2023.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB priorisiert IFRS S2

Der ISSB beschloss auf seiner Sondersitzung am 4. April 2023, IFRS S2 „*Climate-related Disclosures*“ zu priorisieren. Unternehmen steht es damit frei, ab 2024 zunächst die Berichtspflichten zu klimabezogenen Risiken und Chancen zu erfüllen und im darauffolgenden Jahr 2025 die neuen Berichtsprozesse auf alle wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen zu erweitern.

Damit möchte der ISSB die Erstanwendung seiner Nachhaltigkeitsstandards erleichtern

und schafft zudem Zeit, die Interoperationalität mit den ESRS zu fördern.

Die Inhalte von IFRS S1 „*General Sustainability-related Disclosures*“ bleiben allerdings nicht vollständig außen vor. Diese sind dort anzuwenden, wo die allgemeinen Vorgaben auch Bezüge zur Klimaberichterstattung aufweisen. Zur Verdeutlichung sei beispielhaft auf die Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips und der Vorgaben zur Konnektivität mit der Finanzberichterstattung verwiesen.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Jahresbericht 2022 der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hat am 4. April 2023 ihren [Jahresbericht 2022](#) veröffentlicht. Dieser Bericht gibt einen Überblick über alle Aktivitäten der IFRS-Stiftung und ihrer Gremien, das sind insb. der IASB und der ISSB.

Der Bericht befasst sich insb. mit der Zusammenlegung, aber auch Neugründung

einiger Gremien – was im Wesentlichen mit der Verstärkung der Aktivitäten zum Themenbereich Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenhängt.

Schließlich werden im Bericht die Schwerpunkte der Stiftung und ihrer Gremien für das 2023 dargestellt.



IFASS-Sitzung im April 2023

Das internationale Forum der Standardsetzer im Bereich Rechnungslegung (IFASS) ist im April 2023 zu einer erstmals wieder in Präsenz durchgeführten, diesmal dreitägigen Sitzung zusammengekommen.

Von den drei Tagen war einer der Finanzberichterstattung, einer den Nachhaltigkeitsthemen und der übrige Tag übergreifenden Themen gewidmet. Folgende konkrete Aspekte wurden u.a. erörtert:

- Aktuelles von IASB und ISSB,

- Schwerpunkt Konnektivität – Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- Immaterielle Vermögenswerte;
- Digitale Vermögenswerte.

Ferner gab es wie üblich Präsentationen über Schwerpunkte und Prioritäten einzelner Standardsetter in deren Jurisdiktionen.

Die nächste IFASS-Sitzung wird im September 2023 stattfinden.

IFRS-Stiftung gründet Transition Implementation Group für die ISSB-Standards

Die IFRS-Stiftung hat am 28. April 2023 zu Bewerbungen für eine neue sog. Implementation Group aufgerufen. Die Stiftung beabsichtigt, eine Beratungsgruppe unter der Bezeichnung *Transition Implementation Group* (TIG) einzurichten, welche die Erstanwendung der ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS S2 begleitet und hierzu berät.

Für diese TIG wurden nunmehr jüngst Mitglieder aller Branchen und Regionen weltweit gesucht. Bewerbungen konnten bis 30. Juni 2023 eingereicht werden. Die Ernennung der künftigen Mitglieder steht derzeit noch aus.

Aktualisiertes Memorandum of Understanding der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hat am 31. Mai 2023 eine aktualisierte Fassung ihres Memorandum of Understanding veröffentlicht. Die Aktualisierung dieses Dokument reflektiert die jüngsten Veränderungen und Entwicklungen in der IFRS-Stiftung – insb. die Etablierung des ISSB als Schwester des IASB.

In diesem MoU sind die grundsätzliche Struktur und Hierarchie der IFRS-Stiftung, die Bedeutung und Rolle der wichtigen Gremien sowie Grundzüge der sog. *Due Processes* verankert. Das MoU wurde erstmals 2009 herausgegeben.

IFRS-Stiftung eröffnet in Peking weitere Repräsentanz

Die IFRS-Stiftung hat am 19. Juni 2023 einen weiteren Schritt für ihre globale Präsenz getan und ein Büro in Peking eröffnet.

Diese Eröffnung untermauert den Anspruch der Stiftung, nicht nur weltweit tätig, sondern auch präsent zu sein.

Mit Etablierung des ISSB hatte die IFRS-Stiftung beschlossen, neben dem Hauptsitz in London und einem bereits bestehenden Verbindungsbüro in Tokio weitere Büros in Frankfurt, Montreal, Peking und San Francisco zu eröffnen.



e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
April	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>IFRS AC / SSAF</u>
Mai	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>DPOC</u>
Juni	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	IFRS AC* / Treuhänder* / GPF & CMAC*

Die Protokolle früherer Sitzungen des GPF, des CMAC und des ASAF (alle März 2023) werden hiermit nachgereicht.

** Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

Im abgelaufenen Quartal sind keine wesentlichen berichtenswerten Themen oder Publikationen sonstiger Institutionen bekannt geworden.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Consideration*

Am 26. September 2022 hatte EFRAG ein Diskussionspapier zum Thema *Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective* veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022 berichtet.

Gegenstand des DP ist die bilanzielle Abbildung variabler Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind variable Gegenleistungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb. Die Kommentierungsfrist wurde jüngst um 6 Monate verlängert; Stellungnahmen zum DP sind nunmehr bis 30. November 2023 möglich.

2 EFRAG-Entwurf der Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IAS 12

Am 25. April 2023 hatte EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (sog. *Draft Endorsement Advice, DEA*) zu den Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform - Säule-2-Modellregeln) herausgegeben. Aufgrund der kurzen Zeitspanne hatte EFRAG diesen DEA bereits auf Basis des IASB-Entwurfs erarbeitet, also ehe der IASB die Änderungen an IAS 12 seinerseits finalisiert und veröffentlicht hat.

EFRAG ist in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zu dem Schluss gekommen, dass diese die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Stellungnahmen zur DEA wurden bis 24. Mai 2023 erbeten.

Mittlerweile (am 23. Mai 2023) hat der IASB die finalen Änderungen an IAS 12 publiziert. Gleichfalls hat EFRAG die nunmehr endgültige Übernahmeempfehlung ausgesprochen.

3 EFRAG-Diskussionspapier zu immateriellen Werten – Zusammenfassung

Am 27. April 2023 hat EFRAG eine Zusammenfassung der Rückmeldungen und Empfehlungen zum früheren EFRAG-Diskussionspapier „Immaterielle Werte“ veröffentlicht. Zuvor, im August 2021, hatte die EFRAG ein Diskussionspapier mit dem Titel „Bessere Informationen über immaterielle Werte – was ist der beste Weg vorwärts?“ veröffentlicht und bis Mitte 2022 zur Konsultation gestellt.



In den Empfehlungen und der Zusammenfassung der Rückmeldungen stellt EFRAG fest, dass immaterielle Vermögenswerte (inkl. sonstige immaterielle Werte, die nicht der Definition eines Vermögenswerts entsprechen) viele verschiedene Arten von Ressourcen enthalten können. EFRAG empfiehlt daher, alle im Diskussionspapier untersuchten Ansätze zu erwägen – je nach Art der immateriellen Werte einzeln oder in Kombination –, um bessere Informationen über immaterielle Werte zu erhalten.

Mit Veröffentlichung des Dokuments hat EFRAG dieses Projekt formell abgeschlossen.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2023/2 (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)

Am 5. Mai 2023 hat EFRAG den Entwurf einer Stellungnahme (sog. *Draft Comment Letter*, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2023/2 (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Die Vorschläge in ED/2023/2 betreffend die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 sowie Angabepflichten gemäß IFRS 7 wurden am 21. März 2023 vom IASB veröffentlicht (vgl. dazu S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2023).

In ihrem DCL befürwortet EFRAG generell die vorgeschlagenen Änderungen, aber drängt den IASB, die Veröffentlichung der vorgeschlagenen Klarstellungen zu den SPPI-Vorschriften zu priorisieren, da die Zahl der finanziellen Vermögenswerte mit ESG-bezogenen Merkmalen in Europa zunimmt. EFRAG schlägt jedoch vor, die vorgeschlagenen Änderungen in bestimmten Bereichen zu ändern, wie z.B. die Hinzufügung einer Vorschrift zur Angabe der von einem Unternehmen angewendeten Politik zum Ansatz und zur Ausbuchung von Zahlungsmitteln. EFRAG schlägt außerdem vor, dass der IASB zusätzliche Beispiele liefert, um die den Änderungen zugrunde liegenden Konzepte besser zu veranschaulichen und auf mögliche Anwendungsfragen einzugehen.

Rückmeldungen an EFRAG zu diesem DCL waren bis 30. Juni 2023 möglich. Der IASB-Entwurf selbst kann noch bis zum 19. Juli 2023 kommentiert werden.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*);
- Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform).



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

ESRS –Stand der Entwicklung im Überblick

Am 22. November 2022 hatte die EFRAG die Entwürfe der *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) des sog. Set 1 als Technical Advice (fachliche Stellungnahme) an die KOM übermittelt. Die ESRS konkretisieren die Berichtsanforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD), welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU neu regelt und für die ersten Unternehmen für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2024 anzuwenden ist.

Die KOM hat im Juni 2023 nunmehr eine eigene Konsultation zu den ESRS gestartet, die noch im Juli 2023 als Delegierter Rechtsakt erlassen werden sollen. Zuvor hatte die KOM die EU-Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten zu den ESRS-Entwürfen konsultiert. (Siehe hierzu S. 18 f. in diesem Quartalsbericht.)

Im Nachgang zur Erarbeitung dieses ersten Standard-Satzes (Set 1) plant EFRAG die Entwicklung weiterer Standards. Dabei handelt es sich um

- sektorspezifische Berichtsstandards,

- Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) (diese werden gem. CSRD ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet),
- freiwillig anwendbare Berichtsstandards für KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind,
- Berichtsstandards für bestimmte Drittstaatenunternehmen.

Im März 2023 hatte EU-Kommissarin Mairead McGuinness EFRAG in einer öffentlichen Rede aufgefordert, angesichts der bevorstehenden Konsultation der KOM zum finalen Set 1 der ESRS die Veröffentlichung der ersten Konsultationsentwürfe zu den sektorspezifischen ESRS bzw. zum LSME-Standard zu verschieben. Stattdessen soll sich die EFRAG bei ihren laufenden Arbeiten zunächst auf die Entwicklung von Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung des Set 1 konzentrieren. Daher ist zu erwarten, dass die genannten Konsultationen frühestens im Herbst 2023 beginnen. Über den Zeitplan der EFRAG-Aktivitäten wurde bislang nicht endgültig entschieden.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zur ISSB-Agendakonsultation

Die EFRAG hat am 2. Juni 2023 ihre vorläufige Stellungnahme (sog. Draft Comment Letter, DCL) zur ISSB-Agendakonsultation veröffentlicht. Details zur ISSB-Agendakonsultation finden Sie zuvor auf S. 10 in diesem Quartalsbericht.

In dieser DCL macht EFRAG folgende generelle Anmerkungen:

- Der angestrebte Themenumfang der ISSB-Standards und die ihnen zugrunde zu liegenden Konzepte sollten vom ISSB aufgezeigt werden.
- Der ISSB sollte die strukturelle und inhaltliche Interoperabilität mit weiten Standardwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung priorisieren.
- Die Konnektivität sollte gemeinsam mit den weiteren fachspezifischen Standards als priorisiertes Thema in den Arbeitsplan aufgenommen werden.
- Wie daraus bereits hervorgeht, gibt EFRAG dem Beginn neuer Forschungs- und Standardsetzungsprojekte den Vorrang. Eine Priorisierung der vorgeschlagenen spezifischen Themenfelder lehnt EFRAG allerdings ab.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zu ihrem Stellungnahmeentwurf bis 25. Juli 2023.



2 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zur ISSB-Konsultation betreffend die Internationalisierung der SASB-Standards

Die EFRAG hat ebenfalls am 2. Juni 2023 ihre vorläufige Stellungnahme (sog. Draft Comment Letter, DCL) zur ISSB-Konsultation betreffend die vorgeschlagene Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards veröffentlicht.

In diesem DCL der EFRAG wird die vom ISSB vorgeschlagenen Vorgehensweise grds. befürwortet. Zudem betont EFRAG die Bedeutung der SASB-Standards auch vor dem Hintergrund der Entwicklung europäischer Branchenstandards und angesichts der Möglichkeit der ESRS-Anwender, für die Übergangszeit von drei Jahren für branchenspezifische Nachhaltigkeitsangaben auch auf SASB-Standards zurückzugreifen.

EFRAG macht ferner verschiedene Detailanmerkungen zum ISSB-Entwurf. Dazu zählt die Anregung, dass der ISSB bei der Überarbeitung der SASB-Standards ggf. auch über die Internationalisierung hinausgehende Änderungen vornimmt und dafür aktuelle oder in der Erarbeitung befindliche Rahmenwerke wie z.B. ESRS oder GRI berücksichtigt, sofern dies eine Verbesserung der Berichtsanforderungen darstellt.

Dieser Stellungnahmeentwurf von EFRAG kann bis zum 10. Juli 2023 kommentiert werden. Diese kurze Rückmeldefrist gegenüber EFRAG trägt dem Umstand Rechnung, dass die ISSB-Kommentierungsperiode bereits am 9. August 2023 endet.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Über die vorgenannten hinaus gab es im abgelaufenen Quartal keine weiteren berichtenswerten Aktivitäten der EFRAG.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
April	FR Board: 24.04. Admin Board: 25.04. SR Board: 6 Tage	<u>EFRAG-Update</u>	---
Mai	FR Board: 03.05. SR Board: 03., 04., 24.05.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Juni	FR Board: 20.06. SR Board: 14., 28.06.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*);
- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Supplier Finance Arrangements);
- Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen).

ESRS: Konsultation zum ersten delegierten Rechtsakt zu den ESRS

Am 9. Juni 2023 hat die KOM den Entwurf des delegierten Rechtsakts bzgl. des Set 1 der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) veröffentlicht.

Der Entwurf besteht aus einer Delegierten Verordnung und zwei Anhängen (Annex I: ESRS, Annex II: Abkürzungen und Glossar). Er beruht auf der fachlichen Stellungnahme der EFRAG, welche im November 2022 zwölf ESRS als Entwurf an die KOM übermittelt hat (sog. Set 1). Die KOM hatte dieses Paket einer umfangreichen Prüfung unterzogen und stellt mit ihrem eigenen Entwurf nunmehr eine Reihe von Anpassungen zur Diskussion. Diese werden im vorangestellten *Explanatory Memorandum* zusammengefasst dargestellt. U.a. soll die Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse gestärkt werden, indem nunmehr mit Ausnahme von ESRS 2 sämtliche Angabepflichten unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeitsprüfung stehen sollen. Außerdem werden Übergangszeiträume für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern für ein deutlich breiteres Spektrum von Angaben sowie weitere

inhaltliche Erleichterungen bei einigen Details vorgeschlagen, indem bspw. bislang verpflichtende Angaben nunmehr freiwillig sein sollen.

Mit diesen Erleichterungen verfolgt die KOM das Ziel, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und die korrekte Anwendung der Standards durch die Unternehmen zu erleichtern. Stellungnahmen an die KOM sind bis 7. Juli 2023 möglich. Die KOM hat angekündigt, den endgültigen Rechtsakt noch im Juli 2023 endgültig anzunehmen.

Das DRSC hatte im August 2022 zu den Konsultationsentwürfen der EFRAG und im Januar 2023 gegenüber der KOM Stellung bezogen und sich u.a. für eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Wesentlichkeitseinschätzung und der Kapazitäten mittelständisch geprägter Unternehmen ausgesprochen.

Auch zur aktuellen Konsultation ist eine DRSC-Stellungnahme vorgesehen.



EU-Umwelttaxonomie: Konsultation und anschließende Finalisierung der Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien und der Berichterstattung

Am 13. Juni 2023 veröffentlichte die KOM zwei delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomieverordnung (Umwelttaxonomie-VO, Verordnung (EU) 2020/852). Zeitgleich wurde ein FAQ-Dokument zur Anwendung des Mindestschutzes gem. Art. 18 Umwelttaxonomie-VO und weitere Dokumente zur Sustainable Finance-Initiative der KOM veröffentlicht.

Zuvor hatte die KOM am 5. April 2023 Konsultationsentwürfe für diese zwei delegierten Rechtsakte veröffentlicht und bis 3. Mai 2023 zur Konsultation gestellt.

Der erste delegierte Rechtsakt beinhaltet eine delegierte VO mit sieben Anhängen. Die ersten vier Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie. Die neuen Bewertungskriterien beziehen sich sowohl auf bereits von der EU-Umwelttaxonomie erfasste und

auf bisher noch nicht erfasste Wirtschaftstätigkeiten. Die Anhänge 5-7 enthalten Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Berichterstattung.

Der zweite delegierte Rechtsakt beinhaltet eine delegierte VO mit zwei Anhängen und ändert die Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie. Die zwei Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien, die sich ebenfalls sowohl auf bereits von der EU-Umwelttaxonomie erfasste und auf bisher noch nicht erfasste Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Das DRSC hatte sich per Stellungnahme an der Konsultation beteiligt. Zudem veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper zu den Berichtspflichten dieser Umwelttaxonomie-VO. Weitere Informationen finden sich auf der zugehörigen DRSC-Projektseite.

ESAP: Rat der EU und EU-Parlament erzielen vorläufige politische Einigung

Das EU-Parlament und der Rat der EU haben am 23. Mai 2023 verkündet, dass im Zuge der Trilogverhandlungen eine vorläufige politische Einigung zur Einrichtung eines einheitlichen Zugangspunkts für finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Unternehmens- und Produktinformationen (European Single Access Point, ESAP) erzielt wurde. Die vorläufige politische Einigung wird in den kommenden Wochen noch formell vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet werden.

Die KOM hatte im November 2021 einen Legislativvorschlag zu ESAP publiziert. ESAP soll als zentraler Zugangspunkt für Unternehmensdaten dienen und durch die ESMA betrieben werden. Der Legislativvorschlag umfasst den Entwurf einer EU-Verordnung zur ESAP-Einrichtung sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen EU-Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind.

Die Veröffentlichung der finalen Verordnungs- und Richtlinienentwürfe und damit die abschließende Klärung noch offener Fragestellungen steht noch aus. Erste Informationen dazu sind aus den Pressemitteilungen des Europäischen Parlaments und des Rats der EU ersichtlich

In der Mitteilung des Rats wird insb. zum Zeitplan der ESAP-Einführung Stellung bezogen. Demnach soll die ESAP-Plattform vsl. ab Sommer 2027 verfügbar sein. Die über ESAP zugänglich zu machenden Informationen sollen schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren in den ESAP aufgenommen werden. Dabei sollen Nachhaltigkeitsinformationen frühzeitig zugänglich gemacht werden, um die Ziele des Europäischen Green Deals zu unterstützen.

Das DRSC begleitet die ESAP-Verhandlungen und veröffentlichte zum Legislativvorschlag ein Briefing Paper. Mehr Informationen finden sich auf der DRSC-Projektseite.



3. Sonstige Institutionen

ESMA-Jahresbericht 2022

Die ESMA hat am 4. April 2023 ihren Jahresbericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2022 publiziert.

Dieser Bericht bietet einen Überblick über die Aktivitäten der ESMA sowie der nationalen Enforcer. Die Enforcer haben Abschlüsse von insgesamt 640 Emittenten geprüft – das ist ein Sechstel aller IFRS-Emittenten. Aus diesen Überprüfungen resultieren 225 sog. Durchsetzungsmaßnahmen.

Die Enforcer beurteilen nicht nur die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch Angaben bzw. Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen. In beiden Bereichen besteht nach ESMA-Einschätzung erheblicher Verbesserungsspielraum.

Die ESMA-Aktivitäten und der Bericht darüber befassen sich ferner mit der ESEF-Berichterstattung seitens der Unternehmen.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

1 DRÄS 13 zur Änderung von DRS 20 und DRS 21

Das DRSC hat am 16. Juni 2023 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (DRÄS 13) verabschiedet.

Durch DRÄS 13 werden die Regelungen in DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* geändert. Mit dem Änderungsstandard werden Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 20 und DRS 21 ergänzt:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbezug von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig. DRÄS 13 wird zeitnah zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das BMJ weitergeleitet.

Der Verabschiedung von DRÄS 13 war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen. E-DRÄS 13 wurde am 6. Januar 2023 zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen zu diesem Entwurf waren bis zum 28. April 2023 möglich.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Das DRSC hat am 20. März 2023 die erste Phase einer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland gestartet und lädt alle interessierten Kreise zur Teilnahme an dieser Studie ein.

Wie in dem begleitenden Leitfaden dargestellt besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie



die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden.

In einem ersten Schritt (Phase 1) werden hierzu interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Zielsetzung dieser halbstrukturierten Interviews ist, die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder besser zu verstehen. Die Interviews sind als gemischte Gruppeninterviews (mit je max. 10 Teilnehmern) angelegt. Gegenstand dieser circa zweistündigen Videokonferenzen sind insbesondere Fragestellungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS (Konzern- und Jahresabschluss), zu konzeptionellen Herausforderungen für einen IFRS-Jahresabschluss und auch zum Für und Wider einer Option zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss. Explizit sind auch Nichtanwender der IFRS eingeladen und aufgerufen sich zu beteiligen, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten.

Die Interviews werden im Zeitraum bis Juni/Juli 2023 als (nicht-öffentliche) Videokonferenzen durchgeführt. Anmeldungen zu den Interviews sind weiterhin möglich. Interessenten können sich unter https://www.surveymonkey.de/r/DRSC_IFRSeval_Phase1 anmelden. Dort finden Sie auch alle verfügbaren Termine. Darüberhinausgehende Fragen sammeln und beantworten wir auf einer [FAQs-Seite](#).

Im Anschluss an die Gruppeninterviews wird – aufbauend auf den Erkenntnissen der Phase 1 – ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher im 2. Halbjahr 2023 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation gestellt werden soll (sog. Phase 2). Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie haben wir auf der [Projektseite](#) zusammengestellt.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Rückmeldung zur Bilanzierung von Energielieferverträgen nach IFRS 9

Das DRSC hat an einer Umfrage der nationalen Standardsetzer durch das IFRS IC zum Anwendungsbereich von IFRS 9 auf Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens teilgenommen. Hintergrund ist eine beim IFRS IC vorliegende Eingabe mit Fragestellungen zur Bilanzierung von Energielieferverträgen im Kontext der sog. *Own-use-Exemption* nach IFRS 9.2.4 ff. Dazu wurde um Feedback gebeten, auf dessen Basis die erste Befassung durch das IFRS IC erfolgt.

Das DRSC hat hierzu seinerseits umfängliches Feedback von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zahlreichen betroffenen Unternehmen in Deutschland gesammelt und dieses am 19. Mai 2023 als gebündelte Rückmeldung an den IFRS IC-Mitarbeiterstab übermittelt.

Insgesamt hat unser Outreach vor dem Hintergrund aktueller marktbezogener und geopolitischer Entwicklungen eine Vielfalt an unternehmerischen Praktiken zu Energielieferverträge und deren bilanzieller Abbildung aufgezeigt. Es wurde deutlich, dass die in der Eingabe vorgetragenen Themen rund um physische Energielieferungen weitreichende Auswirkungen auf die Rechnungslegung der betroffenen Unternehmen haben. Daneben sind aber auch virtuelle d.h. finanzielle bzw. synthetische Energielieferungsbeziehungen zu beobachten, welche die Eingabe nicht explizit thematisiert.

Die Outreach-Teilnehmer äußerten Bedenken hinsichtlich einer Bilanzierung der betrachteten Verträge zum beizulegenden Zeitwert, die in bestimmten Fällen nicht zu einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz solcher Verträge führe. Sie fordern das IFRS IC und den IASB auf, zeitnah über die o.g. Eingabe – ggf. auch in Form vom



Standardsetzungsaktivitäten – zu entscheiden, da sie für das Geschäftsjahr 2023 mit zunehmender Relevanz der vorgetragenen Sachverhalte rechnen.

Die erste inhaltliche Erörterung erfolgte in der Sitzung des IFRS IC am 6./7. Juni 2023. Hierbei hat das IFRS IC für sich beschlossen, das Thema an den IASB zu übergeben, weil es keine Klärung der Frage auf Basis der bestehenden IFRS 9-Vorschriften für möglich und sachgerecht hält. Damit wurde faktisch dem IASB vorgeschlagen, eine Klarstellung via eng begrenztem Standardsetting zu erwägen. Das DRSC wird die weiteren Befassungen eng begleiten.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine eigenen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

DRSC-Diskussionsveranstaltung zu den ISSB-Konsultationen

Das DRSC hat gemeinsam mit dem ISSB und EFRAG am 28. Juni 2023 eine webbasierte Öffentliche Diskussion zu den laufenden ISSB-Konsultationen durchgeführt. Jenny Bofinger-Schuster, ISSB-Mitglied, stellte die Inhalte der Konsultationsdokumente vor. Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied im FA NB des DRSC und stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SRB, gab Einblick in die Stellungnahmeentwürfe von EFRAG.

Die ca. 50 Teilnehmer tauschten sich anschließend über wesentliche Inhalte aus. Zur ISSB-Agendakonsultation wurde insb. Folgendes hervorgehoben:

- Der Fokus sollte sich auf die Implementierung der IFRS S1 und S2 richten.
- Neue Projekte sollten drängende Themen (z.B. Biodiversität) aufgreifen, jedoch wegen des kurzen Planungshorizonts solche Themen bevorzugen, die mittelfristig zu Ergebnissen führen können (z.B. Menschenrechte).
- Die Priorisierung der ISSB-Agenda sollte die Relevanz für Investoren und Kapitalmärkte einbeziehen.

- Die Interoperabilität ist in der Zielstellung der ISSB-Standards verankert und stellt eine zwingende Nebenbedingung für alle Projektaktivitäten des ISSB dar.

Zur Internationalisierung der SASB-Standards wurde Folgendes angemerkt:

- Trotz des engen Scopes ist es auch für europäische Unternehmen relevant, da sowohl gemäß ESRS als auch nach IFRS branchenbezogene Informationen erforderlich sind.
- Der Internationalisierungsprozess wird begrüßt; Zustimmung auch der vorgesehene *fatal flaw review*-Prozess.
- Die vorgeschlagene Methode zur Internationalisierung sollte im Hinblick auf die Verwendung nationaler Referenzen in den SASB-Standards überprüft werden.
- Grundsätzlich scheint erforderlich, die Rolle der SASB-Standards im IFRS-Kontext klar zu definieren, um bspw. den Verbindlichkeitsgrad verdeutlichen.



DRSC-Briefing Paper und Vergleichsdokumente zur KOM-Konsultation bzgl. ESRS Set 1 / DRSC-Briefing Paper zu sektorspezifischen ESRS

Unmittelbar zu Beginn der KOM-Konsultation zum Entwurf des Delegierten Rechtsakts bzgl. Set 1 der ESRS hat das DRSC ein Briefing Paper dazu veröffentlicht. Mit einem Überblick über die Änderungen der ESRS-Konsultationsentwürfe der KOM ggü. den ESRS-Entwürfen der EFRAG vom November 2022 soll interessierten Personen und betroffenen Unternehmen eine erste Orientierung gegeben werden.

Um die durch die KOM überarbeiteten (und zur Konsultation gestellten) ESRS besser mit den Entwürfen der EFRAG vom November 2022 vergleichen zu können, hat das DRSC zusätzlich entsprechende Vergleichsversionen erstellt. Diese Vergleichsdokumente dienen der Unterstützung bei der Erfassung und Beurteilung der von der KOM vorgenommenen Änderungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

oder Richtigkeit, insb. wurde auf den Vergleich von Grafiken und Tabellen verzichtet. Im Zuge der Erstellung der Vergleichsversionen wurden außerdem bestimmte Formate jeweils angepasst, um die Aussagekraft der angezeigten Änderungen zu erhöhen. Das DRSC weist darauf hin, dass die Vergleichsversionen die eigene umfassende Durchsicht des Lesers nicht ersetzen können.

Im April 2023 veröffentlichte das DRSC das Briefing Paper „Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Hintergrund des Papers ist, den betroffenen Unternehmen angesichts der dynamischen Entwicklungen einen aktuellen Stand zu den Arbeiten der EFRAG an sektorspezifischen ESRS sowie des ISSB in Bezug auf die sektorspezifischen SASB-Standards zu geben.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das DRSC hat am 21. April 2023 eine Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) an das BMF übermittelt.

Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich die Kommentare in der Stellungnahme auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht. Die Stellungnahme fokussiert sich auf die folgenden Themenfelder:

- Auswirkungen auf die HGB-Bilanzierung;
- Datengrundlage als Startpunkt für die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts;
- Anpassungen der erfassten Steuern.

Zum Hintergrund: Der Diskussionsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Diese wurde im EU-Amtsblatt (L 328/1 vom 22.12.2022) veröffentlicht und ist von den EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2023 umzusetzen. Sie ist anzuwenden für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Ziel des Diskussionsentwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen.



DRSC-Stellungnahme an die KOM zur EU-Umwelttaxonomie / Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper

Am 3. Mai 2023 hat das DRSC eine Stellungnahme zur Konsultation zweier delegierter Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomieverordnung (Umwelttaxonomie-VO, Verordnung (EU) 2020/852) übermittelt.

Das DRSC fokussiert sich in seiner Stellungnahme auf die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen und somit auf die Überarbeitungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. In der Stellungnahme spricht sich das DRSC wiederholt für Klarstellungen und Erleichterungen aus. Zudem werden folgende übergreifende Themen angesprochen:

- die Einrichtung eines speziellen Kommunikationskanals, damit Unternehmen die Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten und die Überarbeitung bestehender Vorgaben standardisiert an die Europäische Kommission kommunizieren können,
- klare Anforderungen, die wenig Raum für Interpretationsunsicherheiten lassen und
- frühzeitige Ankündigung neuer Vorschriften und Klarstellungen, um die Planbar-

keit für Ersteller der Taxonomieangaben zu verbessern.

Mittlerweile wurden die beiden delegierten Rechtsakte finalisiert (siehe dazu S. 18 in diesem Quartalsbericht).

Das DRSC wird sich weiterhin mit den Entwicklungen zur Umwelttaxonomie-VO befassen. In der Vergangenheit führten wir mit unseren Mitgliedsunternehmen bisher 11 Anwenderforen zur Umwelttaxonomie-VO durch, wobei die Anwenderforen 2023 noch fortgesetzt werden sollen. Die in den Anwenderforen diskutierten Probleme und Lösungsansätze wurden in Form von Eingaben an die KOM weitergeleitet. Ein Teil der in den Eingaben angesprochenen Themen wird auch in den von der KOM veröffentlichten FAQ-Dokumenten behandelt.

Zusätzliche Informationen zu den Berichtspflichten finden sich auf der zugehörigen DRSC-Projektseite sowie in einem aktualisierten DRSC-Briefing Paper.

DRSC-Briefing Paper zum länderbezogenen Ertragsteuerbericht

Am 23. Juni hat das DRSC ein Briefing Paper zu den neuen Transparenzpflichten im Rahmen der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung anderer Gesetze ist am 21. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt erschienen.

Damit werden bestimmte Unternehmen bei kalendergleichen Geschäftsjahren für Geschäftsjahre ab 2025 dazu verpflichtet, länderbezogene Ertragsteuerinformationsberichte im Jahr 2026 zu veröffentlichen.

Das DRSC stellt mit dem Briefing Paper einen Überblick über die Vorschriften zum länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht bereit, um betroffenen Unternehmen und weiteren interessierten Stakeholder-Gruppen einen Einblick in die neuen Berichtspflichten zu geben.

Bereits im Mai 2016 hatte das DRSC eine Stellungnahme an das BMJV zum Richtlinienentwurf übermittelt. Im Oktober 2022 übersandte das DRSC dem BMJ zudem eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101.



DRSC-Jahresbericht 2022

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2022 zu präsentieren.

Nach den Jahren der eingeschränkten persönlichen Begegnungen war es für das DRSC im Jahr 2022 besonders wichtig, wieder verstärkt und vor allem mit neuen Inhalten nicht nur in den digitalen, sondern nunmehr auch in den präsenten gemeinsamen Austausch mit der breiten Öffentlichkeit zu kommen. Mit der Strukturreform 2021 und der damit einher gehenden Erweiterung des Aufgabenspektrums des DRSC vergrößerte sich zudem der Kreis der Stakeholder. Somit haben sich sowohl die Öffentlichkeitspräsenz als auch der Diskussionsbedarf stark erhöht.

Im Sinne dieser Entwicklungen hat das DRSC im Jahr 2022 verschiedene Kommunikationswege genutzt, um möglichst viele Meinungen und Erfahrungen einzuholen und diese in den Standardisierungsprozess einfließen zu lassen. DRSC als Austauschplattform – dieses Thema nehmen wir zum Anlass für das gestalterische und inhaltliche Konzept unseres Jahresberichts 2022. Wir beziehen uns auf die sowohl bewährten als auch auf die neuen Formate und Veranstaltungen.

Das Interview mit dem Mitglied des FA NB, Prof. Dr. Kerstin Lopatta, und dem Präsidenten des DRSC, Georg Lanfermann, zu den DRSC-Aktivitäten bzgl. der EFRAG-Arbeiten zu Set 1 der ESRS bietet dabei den lebhaften Einstieg in das Thema.

DRSC-Anwenderforum zur ESRS-Anwendung geplant

Das DRSC wird ab September 2023 unmittelbar nach Vorlage des finalen Set 1 der ESRS eine neue Serie von virtuellen Anwenderforen zu diesen ESRS beginnen.

Diese Anwenderforen werden exklusiv DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offenstehen. In den Anwenderforen sollen Anwendungsthemen und -herausforderungen bzgl. der ESRS diskutiert werden, um diese ggf. der EFRAG und der KOM mitzuteilen.

Zum Hintergrund: Die Vorschriften der durch die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) überarbeiteten BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU) sehen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht für ca. 15.000 deutsche Unternehmen vor,

die geprüft und digitalisiert werden muss. Die ersten Nachhaltigkeitsberichte sind bei kalendergleichem Geschäftsjahr in 2025 für das Geschäftsjahr 2024 zu veröffentlichen, wobei der zeitliche Anwendungsbereich für bestimmte Kategorien von Unternehmen und Berichtspflichten über mehrere Jahre gestreckt ist.

Die ESRS konkretisieren die Berichtspflichten gem. CSRD, sie werden von EFRAG als fachliche Stellungnahmen erarbeitet und als delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission verabschiedet. Der erste delegierte Rechtsakt zu Set 1 der ESRS wird im Juli 2023 erwartet, wobei weitere delegierte Rechtsakte und Implementierungsbzw. Anwendungshilfen folgen werden.



d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
April	<u>17.04.2023 (16. FA FB)</u>	<u>6. Sitzung AK Digitale NB</u>
	<u>25.04.2023 (16. FA NB)</u>	<u>7. Sitzung AK Digitale NB</u>
Mai	<u>16.05.2023 (17. FA FB)</u>	<u>16. ESEF-Anwenderforum</u>
	<u>22.05.2023 (17. FA NB)</u>	<u>8. Sitzung AK Digitale NB</u>
Juni	15.06.2023 (33. GFA)*	
	16.06.2023 (18. FA FB)*	---
	16.06.2023 (18. FA NB)*	

Das Protokoll zur März-Sitzung von GFA, FA FB und FA NB wird hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

Derzeit sind uns keine berichtenswerten Publikationen oder Aktivitäten sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld bekannt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

03.-05./12.07.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
03./07.07.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
06.07.2023	25-Jahr-Feier des DRSC e.V., Berlin
10./11.07.2023	Treffen des ASAF, London
13.07.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
17./18.07.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
21.07.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
24.-28.07.2023	IASB- und ISSB-Sitzungswoche, London
wöchentlich	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
23.08.2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
07./08.09.2023	IFRS-Kongress der IFRS-Stiftung / Ernst & Young, Berlin
11./12.09.2023	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
11.-15.09.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
12./13.09.2023	IFRS IC-Sitzung, London
13./27.09.2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
14./15.09.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
18.-22.09.2023	IASB-Sitzungswoche, London
28.09.2023	Treffen des ASAF, London
wöchentlich	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz

2. Personalie

IFRS-Stiftung Die beiden IASB-Mitglieder Tadeu Cendon and Rika Suzuki wurden im Juni 2023 durch die Treuhänder der IFRS-Stiftung für jeweils eine zweite Amtszeit ernannt. Die bisherige Amtszeit beider endet am 30.6.2024 und wurde nunmehr um weitere 5 Jahre verlängert.

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben vier derzeitige IFRS IC-Mitglieder für jeweils eine weitere Amtszeit berufen. Renata Bandeira, Sophie Massol, Jon Nelson und Donné Sephton sind nun bis Juni 2026 IFRS IC-Mitglieder.

Nach Bewerbungsauftrag im März 2023 wurden im Verlauf des 2. Quartals 2023 mehrere neue Mitglieder der SME Implementation Group (SMEIG) ernannt. Diese wurden jeweils ab 1.7.2023 für eine 3-jährige Amtszeit berufen. Zugleich wurden zahlreiche weitere SMEIG-Mitglieder für eine weitere Amtszeit berufen. Die neue Zusammensetzung der Gruppe ist hier einsehbar.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
XBRL	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>



Herausgegeben am 30.06.2023

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.